



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 79/2026
vom 25. Juni 2026
Geschäftsverzeichnissnr. 8459**

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 11. Dezember 2024 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Unterricht, Schulgebäude, Forschung und Kultur », erhoben von der VoG « Centre d'accueil et d'information jeunesse de Bruxelles » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Joséphine Moerman, und den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Magali Plovie und Frank Fleerackers, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 8. April 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. April 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitklärung des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 11. Dezember 2024 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Unterricht, Schulgebäude, Forschung und Kultur » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Januar 2025): die VoG « Centre d'accueil et d'information jeunesse de Bruxelles », die VoG « Appel pour une école démocratique », die VoG « Ligue des Droits de l'Enfant » und die VoG « RedFox », unterstützt und vertreten durch RÄin Loïca Lambert, RÄin Annelies Nachtergaele und RÄin Leïla Lahssaini, in Brüssel zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung desselben Programmdekrets. In seinem Entscheid Nr. 98/2025 vom 26. Juni 2025 (ECLI:BE:GHCC:2025:ARR.098), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. September 2025, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA Jérôme Sohier und RÄin Aude Valizadeh, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz

eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 22. April 2026 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Magalie Plovie und Willem Verrijdt beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist und den Sitzungstermin auf den 20. Mai 2026 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. Mai 2026

- erschienen

. RÄin Annelies Nachtergaele und RÄin Leïla Lahssaini, für die klagenden Parteien,

. RA Jérôme Sohier, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierende Richterin Magali Plovie und der Richter Danny Pieters, Berichterstatter in Vertretung des gesetzlich verhinderten referierenden Richters Willem Verrijdt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die Klage auf Nichtigerklärung richtet sich gegen das Programmdekret der Französischen Gemeinschaft vom 11. Dezember 2024 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Unterricht, Schulgebäude, Forschung und Kultur » (nachstehend: Programmdekret vom 11. Dezember 2024).

Die klagenden Parteien bringen insbesondere Beschwerdegründe gegen die Artikel 16, 17, 18, 19 und 67 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 vor.

B.2. Kapitel 1 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 enthält verschiedene Bestimmungen über das Unterrichtswesen. Die angefochtenen Artikel 16, 17, 18 und 19 desselben Programmdekrets bilden Abschnitt 6 (« Bestimmungen zur Änderung des Zugangs zum 7. Jahr des Regelsekundarunterrichts ») dieses Kapitels 1.

Was die Organisation des Sekundarunterrichts betrifft

B.3. In der Französischen Gemeinschaft ist der Sekundarunterricht in den allgemeinen Sekundarunterricht, mit Vollzeit- oder dualem Lehrplan, und in den Sondersekundarunterricht unterteilt.

B.4.1. Aufgrund von Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1971 « über die allgemeine Struktur und Organisation des Sekundarunterrichts » (nachstehend: Gesetz vom 19. Juli 1971) umfasst der allgemeine Sekundarunterricht mit vollständigem Lehrplan grundsätzlich sechs Jahre, die in drei zweijährige Grade unterteilt sind: den ersten Grad, den sogenannten « Beobachtungsgrad », den zweiten Grad, den sogenannten « Orientierungsgrad », und den dritten Grad, den sogenannten « Entscheidungsgrad ».

Im zweiten und dritten Grad, das heißt ab dem dritten Jahr, umfasst der allgemeine Sekundarunterricht vier Unterrichtsformen, die auch als « Studienrichtungen » bezeichnet werden: den allgemeinen Unterricht, den technischen Unterricht, den beruflichen Unterricht und den Kunstunterricht (Artikel 1 § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1971).

Auf diese sechs Jahre kann in bestimmten Fällen ein zusätzliches Jahr folgen (das siebte Jahr, das im Rahmen des dritten Grades organisiert wird) oder, ausschließlich im beruflichen Unterricht, ein vierter Grad von drei Jahren (Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1971).

B.4.2. Ab dem dritten Jahr wird der allgemeine Sekundarunterricht in einem Durchgangszweig organisiert (Artikel 1 § 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1971). Der technische Sekundarunterricht und der Kunstsekundarunterricht können in einem Durchgangszweig oder Qualifikationszweig organisiert werden (Artikel 1 § 4 desselben Gesetzes). Schließlich wird der berufliche Sekundarunterricht in einem Qualifikationszweig organisiert (Artikel 1 § 5 desselben Gesetzes).

Gemäß Artikel 3 § 4 des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 « über die Organisation des Sekundarunterrichts » (nachstehend: königlicher Erlass vom 29. Juni 1984) und Artikel 1.2.1-6 Absätze 2 und 3 des Kodex des Grundschul- und Sekundarunterrichts, bieten die Durchgangszweige eine Vorbereitung auf die Fortsetzung der Studien bis zum Hochschulunterricht, bieten aber auch Möglichkeiten für den Einstieg ins Berufsleben, während die Qualifikationszweige eine Vorbereitung auf das Berufsleben bieten, aber ebenfalls die Fortsetzung der Studien im Hochschulunterricht ermöglichen.

B.4.3. In jeder Unterrichtsform und in jedem Unterrichtszweig wählen die Schüler ab der zweiten Grad eine Studienrichtung. Nach Artikel 5 §§ 3 und 4 des königlichen Erlasses vom 24. Juni 1984 wird die Studienrichtung bestimmt (a) durch die einzelnen Grundoptionen mit mindestens vier Unterrichtsstunden pro Woche im allgemeinen Unterricht, (b) durch die kombinierte Grundoption im technischen Durchgangssekundarunterricht und künstlerische Durchgangssekundarunterricht und im Qualifikationszweig.

Eine einzelne Grundoption ist ein spezifisches und einzigartiges Fach, das der Schüler gründlich studiert, um seinen Bildungsweg zu spezialisieren. Die einzelnen Grundoptionen werden ausschließlich im Durchgangsunterricht organisiert (Artikel 1 und 2 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 6. November 2018 « zur Festlegung der Verzeichnisse der Grundoptionen und Ausbildungsgänge im Sekundarunterricht »).

Eine kombinierte Grundoption ist ein zusammenhängendes Ganzes aus technischen und praktischen Unterrichtsstunden, das den Kern der Studienrichtung bildet und die Spezialisierung des Schülers bestimmt. Die kombinierten Grundoptionen werden ausschließlich im technischen Qualifikationsunterricht und im beruflichen Unterricht organisiert (Artikel 4 desselben Erlasses).

B.5.1. Der erfolgreiche Abschluss des dritten Grades des Sekundarunterrichts wird durch die Verleihung eines Diploms oder Zeugnisses bestätigt, das je nach Unterrichtsform und Unterrichtszweig unterschiedlich ist.

B.5.2. In Anwendung von Artikel 25 § 2 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 erhalten die folgenden Schüler das Zeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts (im

Folgenden: ZOSU), sofern sie die letzten beiden Schuljahre in derselben Schulform, demselben Zweig und derselben Studienrichtung erfolgreich abschließen:

- Schüler, die im allgemeinen Unterricht eingeschrieben sind;
- Schüler, die im technischen Durchgangsunterricht oder künstlerischen Durchgangsunterricht eingeschrieben sind;
- Schüler, die im technischen Qualifikationsunterricht oder künstlerischen Qualifikationsunterricht eingeschrieben sind.

Artikel 25 § 2 Nr. 2*bis* desselben königlichen Erlasses wird das ZOSU ebenfalls den Schülern verliehen, die im Qualifikationsunterricht das fünfte und sechste Jahr des technischen Qualifikationssekundarunterricht in derselben Studienrichtung absolviert und die Ausbildung des fünften und sechsten Jahres erfolgreich abgeschlossen haben.

Gemäß Artikel 25 § 2 Nr. 3 desselben königlichen Erlasses wird das ZOSU ebenfalls Schülern verliehen, die das in Artikel 4 § 1 Nr. 5 oder in Artikel 4 § 1 Nr. 6 desselben königlichen Erlasses erwähnte siebte Schuljahr erfolgreich abschließen, nachdem sie das sechste Jahr des beruflichen Unterrichts erfolgreich abgeschlossen haben.

Schließlich wird das ZOSU auch den Schülern verliehen, die das erste Jahr des vierten Grades des ergänzenden beruflichen Sekundarunterrichts im Zweig « Krankenpflege » erfolgreich abgeschlossen haben, sofern sie noch nicht im Besitz dieses Zeugnisses waren (Artikel 25 § 2 Nr. 4 des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984).

B.5.3. Gemäß Artikel 26 § 1 des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 wird das Qualifikationszeugnis den Schülern verliehen, die nach Abschluss des Lernprozesses die in einem Qualifikationsprofil oder einem Ausbildungsprofil festgelegten Lernziele erreicht haben. Nach Artikel 26 § 2 desselben königlichen Erlasses werden bestimmte Schuljahre durch ein Qualifikationszeugnis bestätigt:

- Das Qualifikationszeugnis des sechsten Jahres des Sekundarunterrichts wird den ordentlichen Schülern verliehen, die das sechste Jahr im Qualifikationszweig absolviert und die

Prüfungen zum Erwerb des Qualifikationszeugnisses bestanden haben, sofern die belegte kombinierte Grundoption einem Qualifikationsprofil oder, bei Fehlen eines solchen, einem Ausbildungsprofil entspricht.

- Das Qualifikationszeugnis des siebten Jahres des technischen und Kunstsekundarunterrichts wird den ordentlichen Schülern verliehen, die dieses siebte Jahr absolviert und die Prüfungen zum Erwerb des Qualifikationszeugnisses bestanden haben, sofern die belegte kombinierte Grundoption einem Qualifikationsprofil oder, bei Fehlen eines solchen, einem Ausbildungsprofil entspricht.

- Das Qualifikationszeugnis des siebten Jahres des beruflichen Sekundarunterrichts wird den ordentlichen Schülern verliehen, die das in Artikel 4 § 1 Nr. 5 des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 erwähnte siebte Jahr absolviert und die Prüfungen zum Erwerb des Qualifikationszeugnisses bestanden haben, sofern die belegte kombinierte Grundoption einem Qualifikationsprofil oder, bei Fehlen eines solchen, einem Ausbildungsprofil entspricht.

B.5.4. Einige kombinierte Grundoptionen entsprechen weder einem Qualifikationsprofil noch einem Ausbildungsprofil. Folglich erhalten die Schüler, die im Rahmen dieser kombinierten Grundoptionen eingeschrieben sind, kein Qualifikationszeugnis (dies gilt für die Optionen « Schönheitspflege », « Kunst und Gestaltung des Wohnumfelds », « Sozialtechniken », « bildende Kunst » und « elektrische Haushaltsgeräte und Büroausstattung ») oder erst nach dem siebten Jahr (dies gilt für die kombinierten Grundoptionen « Krankenpflegetechniker », « Zahnprothetik », « Optik » und « Kinderbetreuung »).

B.6.1. Der Sonderunterricht richtet sich an Kinder und Jugendliche, die einen angepassten Unterricht benötigen, um ihren spezifischen Bedürfnissen und ihren pädagogischen Möglichkeiten gerecht zu werden (Artikel 2 § 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. März 2004 « über die Organisation des Sonderunterrichts », nachstehend: Dekret vom 3. März 2004).

B.6.2. Der Sondersekundarunterricht ist in vier Formen unterteilt, die jeweils unterschiedliche Ziele verfolgen:

- Form 1, der sogenannte « Sondersekundarunterricht zur Integration in die Gesellschaft », dessen Ziel es ist, den Schülern eine gesellschaftliche Ausbildung zu vermitteln, die ihre Integration in ein angepasstes Lebensumfeld ermöglicht (Artikel 46 § 1 des Dekrets vom 3. März 2004);

- Form 2, der sogenannte « Sondersekundarunterricht zur Integration in die Gesellschaft und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt », dessen Ziel es ist, den Schülern eine allgemeine, gesellschaftliche und berufliche Ausbildung zu vermitteln, die ihre Integration in ein angepasstes Lebens- und Arbeitsumfeld ermöglicht (Artikel 46 § 2 desselben Dekrets);

- Form 3, der sogenannte « berufliche Sondersekundarunterricht », dessen Ziel es ist, den Schülern eine allgemeine, gesellschaftliche und berufliche Ausbildung zu vermitteln, die ihre Integration in ein normales Lebens- und Arbeitsumfeld ermöglicht (Artikel 46 § 3 desselben Dekrets);

- Form 4, der sogenannte « allgemeine, technische, künstlerische und berufliche Sondersekundarunterricht im Zweig des Durchgangs- oder Qualifikationsunterrichts », der aus einem Durchgangszweig besteht, dessen Ziel es ist, Schüler auf die Fortsetzung ihrer Studien bis zum Abschluss der Oberstufe des Sekundarunterrichts vorzubereiten, wobei Möglichkeiten für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt geboten werden, sowie aus einem Qualifikationszweig, dessen Ziel es ist, Schüler auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt vorzubereiten, wobei die Fortsetzung der Studien bis zum Abschluss der Oberstufe des Sekundarunterrichts ermöglicht wird. Diese Form ist nach derselben Struktur wie der allgemeine Sekundarunterricht organisiert (Artikel 1.2.1-4 Absatz 1 des Kodex des Grundschul- und Sekundarunterrichts).

B.7. Der duale Sekundarunterricht umfasst

- den dualen Unterricht im Sinne von Artikel 2bis § 1 Nr. 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. Juli 1991 « zur Regelung des dualen Sekundarunterrichts » (nachstehend: Dekret vom 3. Juli 1991), der dieselben Optionen anbietet und dieselben Ziele in Bezug auf Kompetenzen sowie dieselben Qualifikationen anstrebt wie der Sekundarunterricht mit Vollzeitlehrplan. Dieser Unterricht wird im zweiten und dritten Grad des beruflichen

Unterrichts und im dritten Grad des technischen Qualifikationsunterrichts organisiert (Artikel *2ter* § 1 desselben Dekrets);

- den dualen beruflichen Unterricht im Sinne von Artikel *2bis* § 1 Nr. 2 desselben Dekrets, der zum Erwerb eines Qualifikationszeugnisses führt, mit dem die Studienleistungen bestätigt werden, deren Niveau unter Verweis auf die Qualifikationsprofile festgelegt ist, und der eine allgemeine und humanistische Ausbildung vermittelt. Dieser Unterricht wird im zweiten und dritten Grad des beruflichen Unterrichts organisiert (Artikel *2ter* § 2 desselben Dekrets);

- den dualen Sonderunterricht im Sinne von Artikel *2bis* § 1 Nr. 3 desselben Dekrets, der zum Erwerb eines Qualifikationszeugnisses führt, mit dem die Studienleistungen bestätigt werden, deren Niveau unter Verweis auf die Qualifikationsprofile festgelegt ist, und der eine allgemeine und humanistische Ausbildung vermittelt. Dieser Unterricht wird auf der Ebene der Form 3 des Sonderunterrichts organisiert (Artikel *2ter* § 3 desselben Dekrets).

B.8.1. Schüler, die das sechste Jahr des Sekundarunterrichts erfolgreich abgeschlossen haben, können in bestimmten Fällen ein siebtes Jahr absolvieren. Artikel 4 § 1 des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 bestimmt:

« En vue de répondre à des besoins spécifiques, peuvent être organisées :

[...]

3° une année préparatoire à l'enseignement supérieur, au terme du troisième degré de l'enseignement de transition, en abrégé 7PES;

4° une septième année, au troisième degré de l'enseignement technique de qualification, en abrégé, 7TQ, en vue d'obtenir le certificat de qualification ou l'attestation de compétences complémentaires selon que l'option de base groupée suivie correspond ou non à un profil de certification déterminé conformément à l'article 1.4.3-2, § 4, du Code de l'enseignement fondamental et de l'enseignement secondaire ou, à défaut, à un profil de formation défini conformément à l'article 6 du décret du 27 octobre 1994 organisant la concertation pour l'enseignement secondaire. Les septièmes années techniques dont l'option de base groupée ne correspond pas à un profil de certification (ou, à défaut, un profil de formation) sont dites septièmes techniques complémentaires;

5° une septième année au troisième degré de l'enseignement professionnel, en abrégé, 7PB, soit en vue d'obtenir le certificat d'enseignement secondaire supérieur et le certificat de qualification lorsque l'option de base groupée suivie correspond à un profil de certification déterminé conformément à l'article 1.4.3-2, § 4, du Code de l'enseignement fondamental et de l'enseignement secondaire ou, à défaut, à un profil de formation défini conformément à

l'article 6 du décret du 27 octobre 1994 précité, soit le certificat d'enseignement secondaire supérieur et l'attestation de compétences complémentaires lorsque l'option de base groupée suivie ne correspond pas à un profil de certification ou, à défaut, à un profil de formation.

Les 7PB dont l'option de base groupée ne correspond pas à un profil de certification (ou, à défaut, à un profil de formation) sont dites ' septièmes professionnelles complémentaires '.

6° une septième année au troisième degré de l'enseignement professionnel, en abrégé, 7PC, en vue d'obtenir le seul certificat d'enseignement secondaire supérieur.

[...]».

B.8.2. Es gibt also vier Arten des siebten Jahres: (1) 7VHO, das siebte Jahr des Durchgangsunterrichts (unabhängig davon, ob es sich um die allgemeine, die technische oder die künstlerische Form handelt); (2) 7TK, das siebte Jahr des technischen Qualifikationsunterrichts; (3) 7BB, das siebte Jahr des beruflichen Unterrichts, der den Erwerb des ZOSU und eines Qualifikationszeugnisses oder einer Bescheinigung über zusätzliche Kompetenzen ermöglicht; und (4) 7BC, das siebte Jahr des beruflichen Unterrichts, der ausschließlich den Erwerb des ZOSU ermöglicht.

Was die Änderungen durch die angefochtenen Bestimmungen betrifft

B.9.1. Artikel 17 des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 legt fest, welche Schüler in den verschiedenen vorerwähnten Zweigen in das siebte Jahr aufgenommen werden können. Vor seiner Abänderung durch den angefochtenen Artikel 17 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 sah er vor:

« § 1er. Sans préjudice des dispositions de l'article 18 et de l'article 56bis, § 5, peuvent être admis comme élèves réguliers :

1° dans la septième année visée à l'article 4, § 1er, 4°, (7TQ) :

a) les élèves réguliers qui ont terminé avec fruit la sixième année de l'enseignement secondaire général, technique ou artistique de plein exercice ou la sixième année de l'enseignement secondaire technique en alternance visé à l'article 2bis, § 1er, 1°, du décret du 3 juillet 1991 organisant l'enseignement en alternance;

b) les élèves réguliers qui ont terminé avec fruit la septième année de l'enseignement secondaire professionnel de plein exercice ou de l'enseignement secondaire professionnel en alternance visé à l'article 2bis, § 1er, 1° du décret du 3 juillet 1991 organisant l'enseignement en alternance;

c) les élèves réguliers qui ont terminé avec fruit la sixième année de l'enseignement secondaire général, technique ou artistique et qui ont ultérieurement obtenu, en application de l'article 58, § 1er, ou § 2, un certificat de qualification de la sixième année de l'enseignement technique ou artistique, dans une orientation d'études présentant un caractère de correspondance par rapport à celle de la septième année;

[...]

e) dans le parcours d'enseignement qualifiant, les élèves réguliers qui ont suivi, dans la même section et la même orientation d'études, la cinquième et la sixième années de l'enseignement secondaire technique de plein exercice ou de l'enseignement secondaire technique en alternance visé à l'article 2bis, § 1er, 1°, du décret du 3 juillet 1991 organisant l'enseignement en alternance dans une option de base groupée dont le profil de certification prévoit qu'elle est organisée en trois ans.

2° dans la septième année visée à l'article 4, § 1er, 5°, (7PB) :

a) les élèves réguliers qui ont terminé avec fruit la sixième année de l'enseignement secondaire de plein exercice;

b) les élèves réguliers qui ont terminé avec fruit la sixième année technique ou professionnelle de l'enseignement en alternance tel que défini à l'article 2bis, § 1er, 1°, du décret du 3 juillet 1991 organisant l'enseignement secondaire en alternance;

c) les élèves réguliers qui ont terminé avec fruit la sixième année de l'enseignement secondaire professionnel et qui ont ultérieurement obtenu, en application de l'article 58, § 1er, ou § 2, un certificat de qualification de la sixième année de l'enseignement secondaire professionnel, dans une orientation d'études présentant un caractère de correspondance par rapport à celle de la septième année;

[...]

e) dans le parcours d'enseignement qualifiant, les élèves réguliers qui ont suivi, dans la même orientation d'études, la sixième année de l'enseignement secondaire professionnel de plein exercice ou de l'enseignement secondaire professionnel en alternance visé à l'article 2bis, § 1er, 1°, du décret du 3 juillet 1991 organisant l'enseignement en alternance dans une option de base groupée dont le profil de certification prévoit qu'elle est organisée en trois ans.

3° dans la septième année visée à l'article 4, § 1er, 6°, (7PC) :

a) les élèves qui ont terminé avec fruit la sixième année d'études de l'enseignement secondaire professionnel de plein exercice;

b) les élèves qui ont terminé avec fruit la sixième année de l'enseignement professionnel en alternance tel que défini à l'article 2bis, § 1er, 1°, du décret du 3 juillet 1991 organisant l'enseignement secondaire en alternance.

§ 2. Peuvent être admis comme élèves réguliers dans l'année préparatoire à l'enseignement supérieur organisée au terme du troisième degré (7PES), les titulaires du certificat d'enseignement secondaire supérieur ».

Seit dieser Abänderung sowie seiner Abänderung durch Artikel 2 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 16. Juli 2025 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Unterricht, Schulgebäude und innerbelgische Beziehungen » (nachstehend: Programmdekret vom 16. Juli 2025) bestimmt er:

« § 1er. Sans préjudice des dispositions de l'article 18, peuvent être admis comme élèves réguliers :

1° dans la septième année visée à l'article 4, § 1er, 4°, (7TQ) :

a) les élèves réguliers qui ont suivi et terminé avec fruit la sixième année de l'enseignement secondaire général, technique ou artistique de plein exercice ou la sixième année de l'enseignement secondaire technique en alternance visé à l'article 2bis, § 1er, 1°, du décret du 3 juillet 1991 organisant l'enseignement en alternance, dans une section et orientation d'études ne délivrant pas de certificat de qualification au terme de la sixième année;

[...]

e) dans la même section et la même orientation d'études, la cinquième et la sixième années de l'enseignement secondaire technique de plein exercice ou de l'enseignement secondaire technique en alternance visé à l'article 2bis, § 1er, 1°, du décret du 3 juillet 1991 organisant l'enseignement en alternance dans une option de base groupée dont le profil de certification prévoit qu'elle est organisée en trois ans, et pour autant que ces élèves ne soient pas titulaires d'un certificat de qualification.

f) par dérogation aux points a) et e), les options de bases groupées « Opticien/Opticienne », « Prothésiste dentaire » et « Assistant/Assistante aux métiers de la prévention et de la sécurité » sont accessibles pour les élèves réguliers qui ont suivi et terminé avec fruit la sixième année de l'enseignement secondaire de plein exercice ou la sixième année de l'enseignement secondaire technique en alternance visé à l'article 2bis, § 1er, 1°, du décret du 3 juillet 1991 organisant l'enseignement en alternance.

2° dans la septième année visée à l'article 4, § 1er, 5°, (7PB) :

a) les élèves réguliers qui ont terminé avec fruit la sixième année de l'enseignement secondaire de plein exercice, pour autant qu'ils ne soient pas titulaires d'un CESS;

b) les élèves réguliers qui ont terminé avec fruit la sixième année technique ou professionnelle de l'enseignement en alternance tel que défini à l'article 2bis, § 1er, 1°, du décret du 3 juillet 1991 organisant l'enseignement secondaire en alternance, pour autant qu'ils ne soient pas titulaires d'un CESS;

c) les élèves réguliers qui ont terminé avec fruit la sixième année de l'enseignement secondaire professionnel et qui ont ultérieurement obtenu, en application de l'article 58, § 1er, ou § 2, un certificat de qualification de la sixième année de l'enseignement secondaire professionnel, dans une orientation d'études présentant un caractère de correspondance par rapport à celle de la septième année, pour autant qu'ils ne soient pas titulaires d'un CESS;

[...]

e) dans le parcours d'enseignement qualifiant, les élèves réguliers qui ont suivi, dans la même orientation d'études, la sixième année de l'enseignement secondaire professionnel de plein exercice ou de l'enseignement secondaire professionnel en alternance visé à l'article 2bis, § 1er, 1°, du décret du 3 juillet 1991 organisant l'enseignement en alternance dans une option de base groupée dont le profil de certification prévoit qu'elle est organisée en trois ans.

f) les élèves réguliers qui ont terminé avec fruit la sixième année de l'enseignement secondaire ordinaire, dans les options de base groupées « Puériculteur/Puéricultrice », « Aide-soignant/Aide-Soignante » et « Agent Médico-Social/Agente médico-sociale ».

3° dans la septième année visée à l'article 4, § 1er, 6°, (7PC) :

a) les élèves qui ont terminé avec fruit la sixième année d'études de l'enseignement secondaire professionnel de plein exercice;

b) les élèves qui ont terminé avec fruit la sixième année de l'enseignement professionnel en alternance tel que défini à l'article 2bis, § 1er, 1°, du décret du 3 juillet 1991 organisant l'enseignement secondaire en alternance.

§ 2. Peuvent être admis comme élèves réguliers dans l'année préparatoire à l'enseignement supérieur organisée au terme du troisième degré (7PES), les titulaires du certificat d'enseignement secondaire supérieur ».

B.9.2. Der angefochtene Artikel 17 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 hat den Zugang zum 7TK und 7BB eingeschränkt, die Zugangsbedingungen für das 7VHO und 7BC jedoch nicht abgeändert.

B.9.3. Vor Inkrafttreten des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 hatten alle Schüler, die das ZOSU erworben hatten, Zugang zum 7TK, unabhängig davon, ob sie bereits Inhaber eines Qualifikationszeugnisses waren oder nicht. Es handelte sich um Schüler, die entweder ihr sechstes Jahr im allgemeinen, technischen oder künstlerischen Unterricht (sowohl im Durchgangszweig als auch im Qualifikationszweig) oder ihr siebtes Jahr im beruflichen Unterricht erfolgreich abgeschlossen hatten.

Demgegenüber haben derzeit nur diejenigen Schüler Zugang zum 7TK, die noch nicht im Besitz eines Qualifikationszeugnisses sind. Die Schüler, die das sechste Jahr im

Durchgangsunterricht erfolgreich abgeschlossen haben, haben also weiterhin Zugang zum 7TK (da es in diesem Schuljahr nicht möglich ist, ein Qualifikationszeugnis zu erwerben), ebenso wie die Schüler, die ein sechstes Jahr im technischen Unterricht im Rahmen einer dreijährigen kombinierten Grundoption erfolgreich abgeschlossen haben (da sie das Qualifikationszeugnis erst nach diesen drei Jahren erwerben). Der Dekretgeber hat jedoch eine Ausnahme von der Anforderung vorgesehen, dass man kein Inhaber eines Qualifikationszeugnisses in den kombinierten Grundoptionen « Optiker », « Zahntechniker » und « Assistent in den Präventions- und Sicherheitsberufen » sein darf.

Schüler, die das sechste Jahr des technischen Qualifikationsunterrichts erfolgreich abgeschlossen und ein Qualifikationszeugnis erworben haben, sowie Schüler, die das siebte Jahr des beruflichen Unterrichts erfolgreich abgeschlossen haben, haben hingegen keinen Zugang mehr zum 7TK.

B.9.4. Der Zugang zum 7BB wurde ebenso eingeschränkt. Früher konnten sich alle Schüler, die das sechste Jahr des allgemeinen Sekundarunterrichts – sowohl im Durchgangs- als auch im Qualifikationsunterricht – sowie des Sonderunterrichts erfolgreich abgeschlossen hatten und somit Inhaber des ZOSU waren, dafür anmelden. Ebenso konnten sich alle Schüler, die das sechste Jahr des dualen technischen oder beruflichen Unterrichts erfolgreich abgeschlossen hatten, sowie die Schüler, die das sechste Jahr des beruflichen Unterrichts erfolgreich abgeschlossen und ein Qualifikationszeugnis erworben hatten, dafür anmelden.

Seit Inkrafttreten von Artikel 17 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 ist der Zugang zum 7BB auf Schüler beschränkt, die kein ZOSU erworben haben. Schüler, die das sechste Jahr des Durchgangsunterrichts erfolgreich abgeschlossen haben, sowie Schüler, die das sechste Jahr des Qualifikationsunterrichts erfolgreich abgeschlossen und ihr ZOSU erworben haben – mit anderen Worten: Schüler des technischen Qualifikationsunterrichts oder des künstlerischen Qualifikationsunterrichts –, haben somit keinen Zugang mehr zum 7BB.

B.9.5. Hinsichtlich des angefochtenen Artikels 17 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 heißt es in den Vorarbeiten:

« Cet article vise à limiter l'accès en 7^e année d'enseignement secondaire technique et professionnelle aux élèves qui ne sont pas titulaires du CESS et/ou, le cas échéant, d'un certificat de qualification.

Une série d'exceptions est prévue afin de laisser l'accès à la 7^e année pour les options de base groupées ' Opticien/Opticienne ', ' Prothésiste dentaire ' et ' Assistant/Assistante aux métiers de la prévention et de la sécurité ' aux élèves titulaires d'un certificat de qualification correspondant.

Les élèves qui terminent avec fruit une sixième année technique de qualification ' Aspirant/Aspirante en nursing ' n'obtiennent pas de certificat de qualification au terme de l'année scolaire. Cet article leur permet donc également de continuer à accéder à une septième année, dans une orientation d'études présentant un caractère de correspondance, en vue d'obtenir un certificat de qualification.

Les exceptions visent à permettre à des élèves qui sont titulaires d'un CESS de pouvoir continuer à s'inscrire dans certaines options de 7^e année. Il s'agit soit d'options pour lesquelles il faut au préalable un premier CQ spécifique en plus du CESS (7^e opticien/opticienne et 7^e prothésiste dentaire), soit d'une option pour laquelle le CESS suffit (7^e assistant/assistante aux métiers de la prévention et de la sécurité). Dans ce dernier cas, la 7^e est ouverte aux élèves provenant de l'enseignement général, technique (de transition et de qualification), artistique (de transition et de qualification) et professionnel » (*Parl. Dok.*, Parlement der Französischen Gemeinschaft, 2024-2025, Nr. 34/1, SS. 23 und 24).

B.10.1. Der angefochtene Artikel 18 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 hebt die Paragraphen 5, 6 und 7 von Artikel 56*bis* des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 auf, die den für den Sekundarunterricht zuständigen Minister oder seinen Beauftragten dazu ermächtigten, nach eingeholter Stellungnahme des allgemeinen Inspektionsdienstes den Zugang zu einem siebten Jahr im technischen oder beruflichen Unterricht für Schüler zu ermöglichen, die im Prinzip keinen Zugang dazu hatten, weil sie bereits Inhaber eines Abschlusszeugnisses des Sekundarunterrichts waren.

B.10.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass Artikel 18 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 « darauf abzielt, Ausnahmeregelungen zu streichen, die sich ausschließlich auf Schüler bezogen, die bereits Inhaber eines Abschlusszeugnisses des Sekundarunterrichts waren und sich für das siebte Jahr des technischen und beruflichen Sekundarunterrichts einschreiben oder erneut einschreiben wollten » (*Parl. Dok.*, Parlement der Französischen Gemeinschaft, 2024-2025, Nr. 34/1, S. 24).

B.11. Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 15. April 1977 « zur Festlegung der Vorschriften und Bedingungen für die Berechnung der Anzahl Planstellen in bestimmten

Ämtern des Erziehungshilfs- und Verwaltungspersonals des Sekundarunterrichtswesens », der durch den angefochtenen Artikel 16 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 abgeändert wurde, legt die Art und Weise fest, wie die Anzahl Schüler ermittelt wird, die für die Berechnung oder Bezuschussung von Planstellen in bestimmten Ämtern des Erziehungshilfs- und Verwaltungspersonals des Sekundarunterrichtswesens maßgeblich ist.

Seit seiner Abänderung durch Artikel 16 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 sieht Absatz 6 dieser Bestimmung vor:

« Sont déduits du comptage du 15 janvier 2025, les élèves qui sont inscrits en 2024-2025, mais qui ne seraient plus considérés comme régulièrement inscrits en vertu de la mesure insérée à l'article 17, § 1er, de l'arrêté royal du 29 juin 1984 relatif à l'organisation de l'enseignement secondaire si celle-ci avait été d'application dès la rentrée 2024-2025 ».

Diese Bestimmung sieht also vor, dass ab dem Schuljahr 2025-2026 die im siebten Jahr des technischen oder beruflichen Sekundarunterrichts eingeschriebenen Schüler bei der Berechnung nicht mitgezählt werden, während sie bereits Inhaber eines Abschlusszeugnisses des Sekundarunterrichts sind, was für bestimmte Einrichtungen des Sekundarunterrichts zu einer Verringerung der Anzahl Planstellen in bestimmten Ämtern des Erziehungshilfs- und Verwaltungspersonals führen kann.

B.12. Der angefochtene Artikel 19 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 ändert Artikel 22 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 29. Juli 1992 « über die Organisation des Vollzeitsekundarunterrichts » (nachstehend: Dekret vom 29. Juli 1992) ab, indem ein Absatz 6 hinzugefügt wird, der wie folgt lautet:

« Sont déduits du comptage du 15 janvier 2025, les élèves qui sont inscrits en 2024-2025, mais qui ne seraient plus considérés comme régulièrement inscrits en vertu de la mesure insérée à l'article 17, § 1er, de l'arrêté royal du 29 juin 1984 relatif à l'organisation de l'enseignement secondaire si celle-ci avait été d'application dès la rentrée 2024-2025 ».

Artikel 22 des Dekrets vom 29. Juli 1992 legt die Art und Weise fest, wie die Anzahl Schüler ermittelt wird, die für die Berechnung der Gesamtzahl der Unterrichtsstunden/Lehrer innerhalb der Lehranstalten maßgeblich ist. Diese Bestimmung sieht also vor, dass ab dem Schuljahr 2025-2026 die im siebten Jahr des technischen oder beruflichen Sekundarunterrichts eingeschriebenen Schüler bei der Berechnung nicht mitgezählt werden, während sie bereits

Inhaber eines Abschlusszeugnisses des Sekundarunterrichts sind, was für bestimmte Einrichtungen des Sekundarunterrichts zu einer Verringerung der Anzahl der verfügbaren Unterrichtsstunden/Lehrer führen kann.

B.13. Der angefochtene Artikel 67 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 regelt das Inkrafttreten dieses Dekrets, das auf den 1. Januar 2025 festgelegt wurde (Absatz 1), vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen (Absatz 2 Buchstaben *a*) bis *j*). Da die Artikel 16 bis 19 desselben Dekrets nicht Gegenstand einer Ausnahmeregelung waren, sind sie am 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

Was die Erwachsenenbildung und die Ausbildungen für Erwachsene betrifft

B.14.1. In den Vorarbeiten zum Programmdekret vom 11. Dezember 2024 wird ausgeführt, dass Abschnitt 6 von Kapitel 1 dieses Dekrets:

« tend à réorienter les élèves disposant d'un CESS (et le cas échéant d'un premier Certificat de Qualification) et s'inscrivant ou se réinscrivant en 7^e année afin d'obtenir un deuxième Certificat de Qualification, une 'attestation de compétences' ou un certificat relatif aux connaissances de gestion de base, vers d'autres acteurs et opérateurs au sein desquels les parcours correspondants existent (tels que l'Enseignement de Promotion sociale ou l'IFAPME). Dès lors, elle vise à limiter les inscriptions en 7^e année lorsqu'un CESS est détenu. En effet, les objectifs de formation précités sortent du cadre de l'enseignement obligatoire et relèvent d'autres opérateurs et acteurs aux missions et pédagogies plus adaptées à ces élèves et à leurs aspirations. Des dispositifs d'accompagnement seront mis en place afin d'orienter de la meilleure manière ces élèves, en collaboration avec les acteurs pertinents » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2024-2025, Nr. 34/1, S. 7).

B.14.2. Die angefochtenen Bestimmungen zielen somit unter anderem darauf ab, Schüler, die bereits Inhaber eines ZOSU oder eines Qualifikationszeugnisses sind, in den Unterricht für soziale Aufstiegsförderung, der heute als Erwachsenenbildung bezeichnet wird, oder in duale Ausbildungsgänge für Erwachsene umzuleiten, insbesondere beim « Institut wallon de formation en alternance et des indépendants et petites et moyennes entreprises » (Wallonisches Institut für duale Ausbildung, Selbstständige sowie kleine und mittlere Unternehmen, nachstehend: IFAPME) oder bei der VoG « Espace formation PME » (nachstehend: EFP) in Zusammenarbeit mit dem « Service de formation des petites et moyennes entreprises » (Ausbildungsdienst für kleine und mittlere Unternehmen, nachstehend: SFPME).

B.15.1. Die Erwachsenenbildung ist im Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 16. April 1991 « über die Organisation der Erwachsenenbildung » (nachstehend: Dekret vom 16. April 1991) geregelt. Nur Personen, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, können sich dafür anmelden (Artikel 6 des Dekrets vom 16. April 1991). Die Ziele bestehen darin, « zur individuellen Entfaltung durch eine bessere Integration in das soziale, kulturelle, berufliche und schulische Leben beizutragen » und « den Bildungsbedürfnissen und -anforderungen gerecht zu werden, die von Unternehmen, Verwaltungen, dem Unterrichtswesen und allgemein von den sozioökonomischen und kulturellen Kreisen ausgehen » (Artikel 7 desselben Dekrets).

B.15.2. Die Erwachsenenbildung kann auf Sekundarebene oder auf einer höheren Ebene stattfinden.

Die Erwachsenenbildung auf Sekundarebene entspricht dem allgemeinen, technischen und beruflichen Sekundarunterricht mit Vollzeitlehrplan und wendet didaktische Methoden an, die an ein erwachsenes Publikum angepasst sind (Artikel 26 des Dekrets vom 16. April 1991). Die Studiengänge werden entweder durch Abschlusszeugnisse bestätigt, die denen entsprechen, die im Sekundarunterricht ausgestellt werden, insbesondere dem ZUSO oder einem oder mehreren Qualifikationszeugnissen, oder durch spezifische Abschlusszeugnisse (Artikel 30 desselben Dekrets).

Die Erwachsenenbildung auf höherer Ebene setzt die allgemeinen Ziele des Hochschulunterrichts fort, die in Artikel 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. November 2013 « zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation des Studiums » (nachstehend: Dekret vom 7. November 2013) (Artikel 42 des Dekrets vom 16. April 1991). festgelegt sind. Die Studiengänge dieser Erwachsenenbildung werden in Rahmen der Studienbereiche und Sektoren organisiert, wie sie in Artikel 83 des Dekrets vom 7. November 2013 festgelegt sind (Artikel 43 des Dekrets vom 16. April 1991), und werden entweder durch Grade bestätigt, deren Niveau dem Niveau der im Hochschulunterricht mit Vollzeitlehrplan verliehenen Grade entspricht, oder durch spezifische Abschlusszeugnisse oder durch ein « Zeugnis » im Sinne von Artikel 15 § 1 Absatz 1 Nr. 16 des Dekrets vom 7. November 2013 (Artikel 47 § 1 des Dekrets vom 16. April 1991).

B.16.1. Das IFAPME ist im Dekret der Wallonischen Region vom 17. Juli 2003 « zur Gründung eines ‘ Institut wallon de formation en alternance et des indépendants et petites et moyennes entreprises ’ (Wallonisches Institut für duale Ausbildung, Selbstständige sowie kleine und mittlere Unternehmen) » geregelt. Artikel 5 § 1 dieses Dekrets legt die Aufgaben des IFAPME fest. Er bestimmt:

« L’Institut a pour missions :

1° d’organiser, et de promouvoir, prioritairement avec le concours des centres de formation, les filières de formation ainsi que les parcours intermédiaires au sein de ces filières, telles que les formations de coordination et d’encadrement;

2° de proposer au travers des filières de formation spécifiques à la création, reprise et transmission d’entreprise une information sur les dispositifs de stimulation et d’organiser et de promouvoir toute activité d’information sur ces mêmes dispositifs;

3° d’identifier les besoins pour chacune des filières de formation et de coordonner les opérateurs en vue d’optimiser la réponse à apporter à ces besoins, notamment en matière d’alternance;

4° d’adapter et mettre en œuvre les référentiels établis dans le cadre des travaux menés par le Service francophone des métiers et des qualifications en application de l’accord de coopération conclu le 27 mars 2009 entre la Communauté française, la Région wallonne et la Commission communautaire française concernant la création du Service francophone des Métiers et des Qualifications, en abrégé: ‘ S.F.M.Q. ’;

5° d’élaborer les référentiels pour chacune des filières de formation et de concevoir les outils méthodologiques ou pédagogiques afférents aux formations;

6° d’organiser, de coordonner et de superviser le réseau IFAPME, notamment en :

a) coordonnant l’organisation de l’évaluation continue et des examens organisés dans les centres de formation et en définissant des dispositifs visant à la reconnaissance des compétences acquises tant en cours qu’en fin de formation;

b) contrôlant l’usage des subventions qui sont octroyées aux centres de formation et en assistant les centres dans une gestion efficiente des ressources mises à leur disposition;

7° d’organiser et de promouvoir le perfectionnement pédagogique, prioritairement avec la collaboration des centres de formation;

8° de superviser la conclusion des contrats de formation en alternance et de veiller à la bonne exécution de la formation par un suivi approprié auprès des apprenants et des entreprises;

9° de développer un processus complet de gestion des compétences visant à répondre aux besoins d’information, d’orientation professionnelle, d’acquisition, de renforcement ou d’adaptation des compétences des apprenants, constitué d’une offre de services composée

essentiellement des phases suivantes: accueil, information sur les métiers et les compétences y afférentes, orientation professionnelle, parcours de formation, programmes de formation fondés sur des référentiels déclinés en compétences en articulation avec les profils métiers existants, notamment au sein du Service francophone des métiers et des qualifications, démarche pédagogique des formateurs intégrant l'approche des compétences et reposant sur le perfectionnement pédagogique, une reconnaissance/certification des compétences impliquant la valorisation des compétences acquises en vue de favoriser les passerelles entre opérateurs de formation, d'enseignement, de validation et d'emploi, délivrance du certificat de qualification professionnelle avec une reconnaissance des compétences;

10° de représenter la formation en alternance et des indépendants et petites et moyennes entreprises dans les instances régionales, communautaires, nationales et internationales, dans le cadre de ses missions ».

B.16.2. Das IFAPME kann Abschlusszeugnisse ausstellen, die bestimmten Qualifikationszeugnissen gleichwertig sind, jedoch kein ZOSU.

B.17.1. Der SFPME ist die französischsprachige Behörde in Brüssel, die für die Organisation der dualen Ausbildung in Brüssel zuständig ist, insbesondere in Zusammenarbeit mit der EFP, die diese Ausbildung konkret durchführt. Kraft Artikel 3 ihrer Satzung nimmt die EFP folgende Aufgaben wahr:

« 1° gérer et promouvoir, avec le concours du Service Formation PME de la Commission Communautaire Française, l'apprentissage, la formation de chef d'entreprise, la formation prolongée, la reconversion et le perfectionnement pédagogique;

2° organiser, à titre exclusif, les cours, l'évaluation continue et les examens dans le cadre de l'apprentissage et de la formation de chef d'entreprise;

3° superviser, avec le concours du Service Formation PME de la Commission Communautaire Française ou de toute autre institution la remplaçant, le stage lié à la formation de chef d'entreprise;

4° assurer la guidance pédagogique des apprentis inscrits aux cours;

5° élaborer des programmes et organiser des activités de la formation prolongée et de la reconversion;

6° [...] délivrer les attestations, certificats et diplômes visés aux articles 4, 7 et 12 de l'accord de coopération ».

B.17.2. Die EFP kann Abschlusszeugnisse ausstellen, die bestimmten Qualifikationszeugnissen gleichwertig sind, jedoch kein ZOSU.

*In Bezug auf die Zulässigkeit**Was den Gegenstand der Klage betrifft*

B.18. Da gegen die Artikel 1 bis 15 und 20 bis 66 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 keine Klagegründe vorgebracht werden, ist die Klage unzulässig, insofern sie gegen diese Bestimmungen gerichtet ist.

Was das Interesse betrifft

B.19.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung in Abrede. Ihrer Ansicht nach fällt der Zugang zum siebten Jahr des Sekundarunterrichts nicht unter den satzungsmäßigen Zweck der verschiedenen klagenden Parteien. Die angefochtenen Bestimmungen bezögen sich nämlich auf Personen, die groöbenteils volljährig seien und somit nicht mehr gemäß dem Gesetz vom 29. Juni 1983 « über die Schulpflicht » der Schulpflicht unterlägen. Die klagenden Parteien hätten jedoch das Ziel, « Kinder », « Jugendliche » oder « schulpflichtige Jugendliche » zu verteidigen.

B.19.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.19.3. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.20.1. Die Artikel 17 und 18 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 ändern die Zugangsbedingungen für das siebte Jahr des Sekundarunterrichts ab, sodass Schüler, die zuvor Zugang dazu hatten, nun nicht mehr das Recht haben, sich dafür anzumelden. Die Artikel 16 und 19 desselben Programmdekrets können eine Verringerung der Begleitung der Schüler durch Mitglieder des Lehrpersonals oder des Hilfspersonals zur Folge haben. Artikel 67 desselben Programmdekrets sieht vor, dass diese Bestimmungen ab dem 1. Januar 2025 in Kraft treten.

B.20.2. Die dritte klagende Partei ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren satzungsmäßiger Zweck darin besteht, « für das Recht aller Jugendlichen auf Zugang zu Wissen, um die Welt zu verstehen, und zu Fähigkeiten einzutreten, die ihnen die Kraft geben, ihr individuelles und kollektives Schicksal zu beeinflussen ». Im Gegensatz zum Vorbringen der Regierung der Französischen Gemeinschaft verfolgt sie somit das Ziel, die Interessen von « Jugendlichen » zu vertreten, und nicht nur die von « schulpflichtigen Jugendlichen » oder « Kindern ».

B.20.3. Die angefochtenen Bestimmungen wirken sich auf die Situation von Jugendlichen, unabhängig von ihrem Alter, deren Interessen diese Vereinigung vertritt, aus, indem sie die Bedingungen abändern, unter denen diese Zugang zu diesem siebten Schuljahr erhalten können, und indem sie die Anzahl der sie betreuenden Personalmitglieder beeinflussen, und zwar ab dem Schuljahr 2025-2026. Die dritte klagende Partei weist somit das erforderliche Interesse nach, die Nichtigerklärung der Artikel 16, 17, 18, 19 und 67 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 zu beantragen.

B.20.4. Da das Interesse der dritten klagenden Partei an der Klageerhebung feststeht, muss das der anderen klagenden Parteien nicht geprüft werden.

Was die Zulässigkeit der Klagegründe betrifft

B.21.1. Die klagenden Parteien leiten sieben Klagegründe ab aus einem Verstoß durch die Artikel 16 und 19 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 gegen die Artikel 10, 11, 22, 22bis, 23, 24 §§ 1, 3 und 4 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur

Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll), mit den Artikeln 10 und 15 der revidierten Europäischen Sozialcharta, mit den Artikeln 17 und 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit den Artikeln 2, 4 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit den Artikeln 2 Absatz 2, 3, 14, 16 und 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, mit den Artikeln 7 und 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens sowie mit der Stillhalteverpflichtung.

B.21.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.21.3. Die klagenden Parteien legen nicht dar, in welcher Hinsicht die Artikel 16 und 19 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 gegen die in B.21.1 erwähnten Prüfungsnormen verstoßen. Insofern sie sich auf diese Bestimmungen beziehen, sind die sieben Klagegründe unzulässig.

Zur Hauptsache

B.22. Der Gerichtshof prüft die Klagegründe in der nachstehenden Reihenfolge:

1. die Klagegründe, die gegen die Beschränkung des Zugangs zum 7TK und 7BB auf diejenigen Schüler gerichtet sind, die noch nicht im Besitz eines Qualifikationszeugnisses beziehungsweise des ZOSU sind, mit anderen Worten die Klagegründe, die aus einem Verstoß abgeleitet sind:

a) gegen Artikel 24 der Verfassung (drei Teile des ersten Klagegrunds und zweiter Klagegrund);

b) gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (zweiter und dritter Teil des dritten Klagegrunds);

c) gegen Artikel 23 der Verfassung (sechster Klagegrund);

2. die Klagegründe, die gegen das Fehlen von Übergangsbestimmungen gerichtet sind (erster Teil des dritten Klagegrunds; vierter und fünfter Klagegrund);

3. die Klagegründe, die gegen die Nichtberücksichtigung der Situation der Schüler des Sonderunterrichts gerichtet sind (vierter Teil des dritten Klagegrunds und siebter Klagegrund).

1. In Bezug auf die Beschränkung des Zugangs zum 7TK und 7BB auf diejenigen Schüler, die noch nicht im Besitz eines Qualifikationszeugnisses beziehungsweise des ZOSU sind

a) Die Beschränkung des Zugangs zum 7TK und 7BB im Lichte von Artikel 24 der Verfassung (drei Teile des ersten Klagegrunds und zweiter Klagegrund)

B.23.1. Die klagenden Parteien leiten einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß der angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10, 11 und 24 §§ 3 und 4 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls, mit den Artikeln 2 Absatz 1, 4 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens sowie mit der Stillhalteverpflichtung.

B.23.2. Im ersten Teil des ersten Klagegrundes machen die klagenden Parteien geltend, dass die Beschränkung des Zugangs zum 7TK und 7BB eine nicht angemessen gerechtfertigte Beschränkung des Rechts auf Unterricht der betreffenden Schüler darstelle, da es keinerlei Alternative gebe, durch die sie unter vergleichbaren Umständen eine gleichwertige Qualifikation erwerben könnten.

B.23.3. Im zweiten und dritten Teil des ersten Klagegrundes machen die klagenden Parteien geltend, dass die Beschränkung des Zugangs zum 7BB und 7TK einen beträchtlichen

Rückgang des Schutzniveaus des Rechts auf Unterricht der betreffenden Schüler mit sich bringe, zumindest in Bezug auf die Zugänglichkeit, die Akzeptanz und die Kosten des Unterrichts, ohne dass ein Grund des Allgemeininteresses diesen Rückgang rechtfertige.

B.24.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten.

B.24.2. Artikel 24 §§ 3 und 4 der Verfassung bestimmt:

« § 3. Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.

Alle schulpflichtigen Schüler haben zu Lasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung.

§ 4. Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen ».

B.24.3. Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

« Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen ».

B.24.4. Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss;

b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;

c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;

d) eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist;

e) die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

(4) Keine Bestimmung dieses Artikels darf dahin ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigt, Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu leiten, sofern die in Absatz 1 niedergelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten Mindestnormen entspricht ».

B.24.5. Das durch Artikel 24 § 3 der Verfassung garantierte Recht auf Unterricht steht einer Regelung des Zugangs zum Unterricht, insbesondere zu dem nach Ablauf der Schulpflicht erteilten Unterricht - einschließlich 7TK und 7BB -, je nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Allgemeinheit und des Individuums nicht im Wege. Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls und Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verhindern in Verbindung mit Artikel 24 der Verfassung genauso wenig, dass der Zugang zum Unterricht nach Ablauf der Schulpflicht von Bedingungen abhängig gemacht wird.

Das Recht auf Bildung erfordert von seiner Beschaffenheit her eine staatliche Regelung, in der unter anderem die Bedürfnisse und die Mittel der Allgemeinheit sowie die besonderen Merkmale des betreffenden Unterrichtsniveaus berücksichtigt werden. Dieses Recht, das nicht

absolut ist, kann gewissen Einschränkungen unterworfen werden, sofern sie vorhersehbar sind und in einem vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zum angestrebten legitimen Ziel stehen. Der Staat verfügt diesbezüglich über einen umso größeren Ermessensspielraum, je höher das betreffende Unterrichtsniveau ist (EuGHMR, Große Kammer, 10. November 2005, *Leyla Şahin gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2005:1110JUD004477498, § 154; Große Kammer, 19. Oktober 2012, *Catan u.a. gegen Moldawien und Russland*, ECLI:CE:ECHR:2012:1019JUD004337004, § 140).

B.25. Aus den Vorarbeiten zum Programmdekret vom 24. Dezember 2024 und aus dem Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 11. Dezember 2024 « über den Ausgabenhaushalt der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2025 » geht hervor, dass die angefochtenen Bestimmungen einen doppelten Zweck verfolgen.

Einerseits beabsichtigt der Gesetzgeber, « die Auswirkungen von Scheinoptionen und eine Zunahme der Anzahl kleiner Optionen » im Qualifikationsunterricht zu begrenzen (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2024-2025, Nr. 34/3, S. 10) und die betreffenden Schüler auf « andere Träger und Akteure mit Aufgaben und Unterrichtsmethoden, die besser auf diese Schüler und ihre Wünsche zugeschnitten sind », umzulenken (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2024-2025, Nr. 34/1, S. 7). Es wird ebenfalls präzisiert:

« [...] afin d’offrir à chaque élève la formation la plus adaptées et clarifier le rôle entre les différents opérateurs de formation et d’enseignement, des mesures ont été prises afin de réorienter certains profils vers d’autres acteurs que l’enseignement obligatoire, c’est-à-dire :

- Les élèves s’inscrivant en 7^{ème} année technique et professionnelle, mais possédant déjà un diplôme (CESS)

- Il s’agit ici d’élèves qui veulent se spécialiser ou faire une formation supplémentaire, dont près de la moitié ont 20 ans et plus.

- Cet objectif et ces profils sont du ressort de l’Enseignement de Promotion Sociale et de l’IFAPME/Forem/Actiris davantage que de l’enseignement obligatoire. Un accompagnement sera prévu vers ces opérateurs » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2024-2025, Nr. 38/1 (Anlage 1), SS. 39 und 40).

Andererseits verfolgt er das Ziel, Haushaltsmittel einzusparen: « Die Verbesserung der Funktionsweise des Qualifikationsunterrichts und die Umlenkung der Schüler auf besser

geeignete Unterrichtsstufen werden Einsparungen in Höhe von 15,6 Millionen Euro ermöglichen » (ebenda, S. 39).

B.26.1. Wie in B.9.5 erwähnt, führen die angefochtenen Bestimmungen im Wesentlichen dazu, dass der Zugang zum 7TK und 7BB auf diejenigen Schüler beschränkt wird, die noch nicht im Besitz eines Qualifikationszeugnisses sind, sowie auf diejenigen Schüler, die noch nicht im Besitz des ZOSU sind. Sie ändern die Bedingungen für den Erwerb eines ersten Qualifikationszeugnisses oder des ZUSO nicht ab und hindern somit keinen Schüler daran, ein Abschlusszeugnis des Sekundarunterrichts zu erwerben. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber präzisiert, dass die angefochtenen Bestimmungen « in keinem Fall diejenigen Schüler betreffen, die ein siebtes Schuljahr absolvieren möchten, um das ZOSU zu erwerben » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2024-2025, Nr. 34/1, S. 8).

B.26.2. Die angefochtenen Bestimmungen verhindern, dass Schüler, die bereits ein Qualifikationszeugnis oder das ZUSO im Sekundarunterricht erworben haben, ein zweites Qualifikationszeugnis erwerben. Wenn sie sich spezialisieren oder eine Zusatzausbildung absolvieren möchten, werden diese Schüler an die Erwachsenenbildung oder an die Ausbildungen für Erwachsene verwiesen, deren Zwecke gerade darin besteht, diese Art von Zusatzausbildung anzubieten.

B.26.3. Es trifft zu, dass, wie die klagenden Parteien geltend machen, sich die Kosten für den Zugang zu diesen – kostenpflichtigen – Ausbildungsgängen von den Kosten für den Zugang zum 7TK und 7BB unterscheiden, die nicht Gegenstand direkter oder indirekter Kosten sein dürfen (Artikel 1.7.2-1 § 1 des Kodex des Grundschul- und Sekundarunterrichts). Da dieses siebte Jahr Unterricht darstellt, der nach der Schulpflicht erteilt wird, gilt die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Unentgeltlichkeit des Unterrichts « bis zum Ende der Schulpflicht », wie in Artikel 24 § 3 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung vorgesehen, jedoch weder für 7TK und 7BB noch für die Alternativen, die es ermöglichen, ein gleichwertiges Qualifikationsniveau zu erreichen.

B.26.4. Darüber hinaus verwehren die angefochtenen Bestimmungen den Schülern nicht jede Möglichkeit, ihren Bildungsweg durch eine Spezialisierung oder durch Zusatzausbildungen fortzusetzen. Aus dem vom Minister des Unterrichtswesens erstellten Verzeichnis, das die klagenden Parteien dem Gerichtshof vorgelegt haben, geht hervor, dass

die in 7TK und 7BB angebotenen Ausbildungsgänge, von einigen Ausnahmen abgesehen, eine Alternative in der Erwachsenenbildung oder in den Erwachsenenbildungen beim IFAPME oder bei der EFP/SFPME haben.

Diese alternativen Ausbildungsgänge fallen zwar unter eine Unterrichtsform, die einer anderen Regelung unterliegt als der Sekundarunterricht, insbesondere in Bezug auf die Ziele, die Stundenzahl der Ausbildungsgänge oder die pädagogische Begleitung. Aus Artikel 24 § 3 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls und Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, lässt sich jedoch kein uneingeschränktes Recht ableiten, nach Erlangung eines im Rahmen des Sekundarunterrichts ausgestellten Abschlusszeugnisses eine Ausbildung nach Wahl im Sekundarunterricht zu absolvieren.

B.26.5. Angesichts der Ziele des Dekretgebers ist es nicht unangemessen, Schüler, die bereits ein Abschlusszeugnis des Sekundarunterrichts besitzen, an die Erwachsenenbildung zu verweisen, da die Ausstellung dieses Abschlusszeugnisses belegt, dass die Ziele dieses Unterrichts in Bezug auf diese Schüler erreicht wurden. Insbesondere werden in diesem Fall die in B.4.2 genannten Ziele des Qualifikationszweigs des Sekundarunterrichts erfüllt: Mit ihrem Qualifikationszeugnis oder ihrem ZOSU können die Schüler entweder eine Stelle im Berufsleben antreten, ein Hochschulstudium aufnehmen, sich weiter spezialisieren oder eine Zusatzausbildung in der Erwachsenenbildung oder in den Ausbildungen für Erwachsene beim IFAPME oder bei der EFP/SFPME absolvieren.

B.27. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

B.28.1. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die Beschränkung des Zugangs zum 7TK und 7BB für Schüler, die noch nicht im Besitz eines Qualifikationszeugnisses beziehungsweise des ZOSU sind, mit der Stillhalteverpflichtung vereinbar ist, die sich aus Artikel 24 § 3 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ergibt.

B.28.2. Aus der letztgenannten Bestimmung ergibt sich nämlich, dass für den « Grundschulunterricht », die « verschiedenen Formen des höheren Schulwesens », den « Hochschulunterricht » und die « grundlegende Bildung » unterschiedliche Bestimmungen

und Behandlungen gelten. Der Grundschulunterricht muss « für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein », das höhere Schulwesen muss « allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden », der Hochschulunterricht muss « jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden » und die grundlegende Bildung ist « für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ».

Hinsichtlich des höheren Schulwesens und des Hochschulunterrichts müssen die im Pakt verankerten Ziele « auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit » verfolgt werden. Für diese Unterrichtsniveaus gilt in Bezug auf die Kosten des Unterrichts eine Stillhalteverpflichtung.

Wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 28/2007 von 21. Februar 2007 (ECLI:BE:GHCC:2007:ARR.028) (B.4.9) geurteilt hat, lässt die kombinierte Lesung der Artikel 2 Absatz 1 und 13 Absatz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erkennen, dass der – im Pakt erwähnte – gleiche Zugang zum höheren Schulwesen und zum Hochschulunterricht von den Vertragsstaaten schrittweise eingeführt werden muss, und zwar unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der spezifischen Lage der öffentlichen Finanzen dieser einzelnen Staaten, und nicht unter zeitlich streng einheitlichen Bedingungen.

Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben *b)* und *c)* des Paktes lässt also kein Recht auf kostenlosen Zugang zu einem anderen Unterricht als dem Grundschulunterricht entstehen. Diese Bestimmungen verbieten es jedoch, dass Belgien nach dem Inkrafttreten des Paktes - am 21. Juli 1983 - Maßnahmen ergreift, die im Widerspruch zur Verwirklichung des Ziels des gleichen Zugangs zum höheren Schulwesen und zum Hochschulunterricht stehen würden, der insbesondere durch die allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit verwirklicht wird.

In demselben Entscheid hat der Gerichtshof ferner geurteilt, dass die Stillhalteverpflichtung, die sich aus dem vorerwähnten Pakt ergibt, nicht beinhaltet, dass die Schulgebühren nach 1983 nicht erhöht werden dürfen, insbesondere einerseits auf Grundlage einer angemessenen Bewertung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten, des Bruttosozialprodukts und des Anstiegs des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens im Vergleich zu dem Zeitpunkt, zu dem sie festgesetzt wurden, und andererseits auf Grundlage

von Gründen des Allgemeininteresses, die unter anderem in Artikel 2 Absatz 1 des Paktes erwähnt sind, darunter insbesondere die verfügbaren finanziellen Mittel (B.4.11).

Diese Stillhalteverpflichtung steht dem entgegen, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften im Bereich der Zugänglichkeit des Sekundarunterrichts und des Hochschulunterrichts gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

B.28.3. Die angefochtenen Bestimmungen ändern die Kosten der Sekundar- oder Hochschulunterrichts an sich nicht ab. Sie verpflichten jedoch Schüler, die sich spezialisieren oder eine Zusatzausbildung absolvieren möchten, nachdem sie je nach Fall ein Qualifikationszeugnis oder das ZOSU erworben haben, sich an die Erwachsenenbildung oder an die Ausbildungen für Erwachsene beim IFAPME oder bei der EFP/SFPME zu halten, da 7TK und 7BB für sie nicht zugänglich sind.

B.28.4. Wie in B.26.3 erwähnt wurde, geht aus Artikel 1.7.2-1 § 1 des Kodex des Grundschul- und Sekundarunterrichts hervor, dass der Zugang zum 7TK oder 7BB nicht mit direkten oder indirekten Kosten verbunden sein darf und dass der Zugang zu diesen Jahrgangsstufen somit kostenlos ist. Der Zugang zu den Ausbildungen in der Erwachsenenbildung oder beim IFAPME oder bei der EFP/SFPME unterliegt hingegen der Erhebung von Einschreibegebühren oder Kosten.

Der Umstand, dass sich die Schüler in einer anderen Unterrichtsform einschreiben müssen, deren Zugang kostenpflichtig ist, um dasselbe Qualifikationsniveau zu erreichen, das sie im Sekundarunterricht erworben hätten, stellt an sich einen beträchtlichen Rückgang des Schutzniveaus dar, das durch die geltenden Rechtsvorschriften im Bereich der Kosten des Unterrichts geboten wird.

B.28.5. Der Umstand, dass Artikel 1 des Programmdekrets vom 16. Juli 2025 vorsieht, dass in den Schuljahren 2025-2026, 2026-2027 und 2027-2028 die Schüler, die von den Zugangsbeschränkungen zum 7TK und 7BB betroffen sind, von der festen Einschreibegebühr in der Erwachsenenbildung befreit sind, hat keinen Einfluss auf diese Feststellung. Diese Befreiung bezieht sich dabei ausschließlich auf die feste Einschreibegebühr. Sie verhindert nicht, dass zusätzliche Einschreibegebühren erhoben werden. Darüber hinaus gilt diese

Befreiung nur für Schüler, die ihren Bildungsweg im technischen Qualifikationsunterricht oder im technischen beruflichen Unterricht vor der Annahme des Programmdekrets vom 24. Dezember 2024 begonnen haben, und bezieht sich ausschließlich auf Einschreibungen in den Schuljahren 2025-2026, 2026-2027 und 2027-2028. Schließlich hat sie keine Auswirkungen auf die Kosten der Ausbildungsgänge, die beim IFAPME oder bei der ESP/SFPME absolviert werden.

B.28.6. Dieser beträchtliche Rückgang ist angemessen gerechtfertigt, und zwar aus Gründen, die denen ähneln, die in B.26.1 bis B.26.5 dargelegt wurden, in Bezug auf die in B.25 genannten Ziele des Dekretgebers, nämlich den Willen, die Schüler auf Unterrichtsformen umzulenken, die ihrem Profil besser entsprechen, den Willen, die Rollenverteilung zwischen den verschiedenen Ausbildungs- und Unterrichtsanbietern klarer zu gestalten, und den Willen, die Funktionsweise des Qualifikationsunterrichts zu verbessern, insbesondere durch Begrenzung der Anzahl der « kleinen Optionen ».

B.29. Der zweite und der dritte Teil des ersten Klagegrunds sind unbegründet.

B.30. Die klagenden Parteien leiten einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls, mit Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit den Artikeln 14 und 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, insofern die Zugangsbeschränkungen zum 7TK und 7BB einigen Schülern die Möglichkeit nehmen würden, ihren Bildungsweg im Rahmen eines Unterrichts zu absolvieren, der auf einer konfessionellen oder nichtkonfessionellen Weltanschauung ihrer Wahl beruhe.

B.31.1. Artikel 24 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre ».

B.31.2. Die durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit garantiert das Recht auf Gründung von Schulen, die auf einer bestimmten konfessionellen oder nichtkonfessionellen Weltanschauung beruhen. Sie setzt auch die Möglichkeit für Privatpersonen voraus, ohne vorherige Zustimmung und unter Vorbehalt der Beachtung der Grundrechte und -freiheiten nach ihren eigenen Erkenntnissen Unterricht zu organisieren und erteilen zu lassen, und zwar sowohl nach der Form als auch nach dem Inhalt, indem etwa Schulen gegründet werden, deren Eigenart in bestimmten pädagogischen und erzieherischen Auffassungen begründet liegt.

B.31.3. Gemäß Absatz 2 von Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistet die Gemeinschaft die Wahlfreiheit der Eltern. Diese Wahlfreiheit beinhaltet, dass die Eltern für ihre Kinder den Unterricht wählen können, der am besten ihrer Weltanschauung entspricht. Um diese Wahlfreiheit zu gewährleisten, organisiert die Gemeinschaft ein Unterrichtswesen, das neutral ist und die philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler achtet (Artikel 24 § 1 Absatz 3 der Verfassung), und subventioniert sie Unterrichtsanstalten, deren Eigenart in einer bestimmten religiösen, philosophischen oder erzieherischen Auffassung begründet liegt. Die Wahlfreiheit verleiht den Eltern und den Schülern jedoch kein uneingeschränktes Recht zur Anmeldung in der Schule ihrer Wahl.

B.31.4. Die Wahlfreiheit gewährt Eltern und Schülern auch kein uneingeschränktes Recht auf Zugang zu einem Ausbildungsangebot, das alle möglichen Optionen und Studienrichtungen in Lehranstalten umfasst, die ihren religiösen, weltanschaulichen oder pädagogischen Überzeugungen entsprechen, insbesondere wenn diese Ausbildung nach Ablauf der Schulpflicht erfolgt.

B.32. Der Umstand, dass die angefochtenen Bestimmungen manche Schüler dazu veranlassen könnten, ihre Ausbildung nach Beendigung der Schulpflicht in Lehranstalten fortzusetzen, die nicht ihren religiösen, weltanschaulichen oder pädagogischen Überzeugungen

entsprechen, oder in Lehranstalten, die einem anderen Netz angehören als die Lehranstalt, in der sie ihren Sekundarunterricht abgeschlossen haben, reicht für sich genommen nicht aus, um eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Unterrichtsfreiheit anzunehmen.

B.33. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

b) Die Beschränkung des Zugangs zum 7TK und 7BB im Lichte des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (zweiter und dritter Teil des dritten Klagegrundes)

B.34. Die klagenden Parteien leiten einen dritten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die Artikel 16, 17, 18, 19 und 67 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 gegen die Artikel 10, 11 und 24 §§ 3 und 4 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls, mit den Artikeln 2 Absätze 1 und 2 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit den Artikeln 2 Absatz 2, 3 und 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens sowie mit der Stillhalteverpflichtung.

B.35. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.36.1. Im zweiten Teil des dritten Klagegrundes machen die klagenden Parteien im Wesentlichen geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied

zur Folge hätten, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliege, und zwar zwischen einerseits den Schülern, die das sechste Jahr im Durchgangsunterricht abschließen und die Zugang zum siebten Jahr dieser Unterrichtsform (7VHO) hätten, und andererseits den Schülern, die das sechste Jahr im technischen Qualifikationsunterricht abschließen und die keinen Zugang zum siebten Jahr dieser Unterrichtsform hätten, da sie bereits ein Qualifikationszeugnis besäßen.

Die klagenden Parteien machen im dritten Teil des dritten Klagegrundes ebenfalls geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen darüber hinaus einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zur Folge hätten zwischen einerseits den Schülern, die das sechste Jahr im technischen Qualifikationsunterricht abschließen und die keinen Zugang zum 7TK hätten, da sie ein Qualifikationszeugnis besäßen, und andererseits den Schülern, die das sechste Jahr im Durchgangsunterricht abschließen und die Zugang zum 7TK hätten, da sie grundsätzlich nicht im Besitz eines Qualifikationszeugnisses seien (dritter Teil).

B.36.2. Im Gegensatz zum Vorbringen der Regierung der Französischen Gemeinschaft sind diese Kategorien von Schülern im Hinblick auf die angefochtenen Bestimmungen vergleichbar. Es handelt sich in allen Fällen um Schüler, die im allgemeinen Sekundarunterricht eingeschrieben sind, die ihr sechstes Jahr erfolgreich abschließen und die somit Abschlusszeugnis des Sekundarunterrichts erwerben, und die sich vor der Annahme der angefochtenen Bestimmungen in das 7TK oder 7BB einschreiben konnten.

B.36.3. Entgegen dem Vorbringen der klagenden Parteien beruhen diese Behandlungsunterschiede nicht unmittelbar auf dem Unterrichtszweig und der Unterrichtsform, in dem beziehungsweise der die betreffenden Schüler eingeschrieben sind. Der Zugang zum 7VHO oder 7TK hängt nämlich nicht von der Einschreibung in den Durchgangsunterricht oder in den technischen Qualifikationsunterricht ab, sondern von den Abschlusszeugnissen und Diplomen, über die die betreffenden Schüler verfügen. Dieses Kriterium ist ein objektives.

B.36.4. Das 7VHO ist ein Vorbereitungsjahr auf den Hochschulunterricht. Da die Einschreibung in diese Unterrichtsform grundsätzlich das ZOSU oder ein gleichwertiges Abschlusszeugnis erfordert [...], ist es gerechtfertigt, den Zugang zu diesem siebten Jahr für Schüler zu ermöglichen, die ein ZOSU besitzen. Sowohl Schüler des Durchgangsunterrichts als auch Schüler des technischen und künstlerischen Qualifikationsunterrichts (nach dem sechsten

Jahr) sowie Schüler des beruflichen Unterrichts (nach dem siebten Jahr, unabhängig davon, ob es sich um das 7BB oder 7BC handelt) können Inhaber des ZOSU sein und somit Zugang zum 7VHO haben.

Das 7TK dient dem Erwerb des Qualifikationszeugnisses oder der Bescheinigung über zusätzliche Kompetenzen. Dieses siebte Jahr wird im dritten Grad des technischen Qualifikationsunterrichts organisiert. Wie in B.4.2 erwähnt, bietet der Qualifikationszweig den Schülern eine Vorbereitung auf das Berufsleben und ermöglicht ihnen zudem die Fortsetzung des Studiums bis in den Hochschulunterricht. Die Verleihung eines Qualifikationszeugnisses passt zu diesem Ziel. Es ist nicht unangemessen, anzunehmen, dass, da die Schüler, die das sechste Jahr des technischen Qualifikationsunterrichts erfolgreich abschließen, Inhaber des ZOSU und, mehrheitlich, eines Qualifikationszeugnisses sind, die Ziele des Qualifikationszweigs in Bezug auf diese Schüler erreicht sind. Sie können nämlich entweder aufgrund der von ihnen erworbenen Qualifikation, die durch das Qualifikationszeugnis, dessen Inhaber sie sind, nachgewiesen wird, eine Stelle im Berufsleben antreten oder ein Hochschulstudium absolvieren, zu dem sie Zugang haben, da sie Inhaber des ZOSU sind. Folglich konnte der Dekretgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass sich nur Schüler, die nicht im Besitz eines Qualifikationszeugnisses sind, in das 7TK einschreiben können.

B.36.5. Die Behandlungsunterschiede sind angemessen gerechtfertigt.

B.37. Der zweite und der dritte Teil des dritten Klagegrunds sind unbegründet.

c) Die Beschränkung des Zugangs zum 7TK und 7BB im Lichte von Artikel 23 der Verfassung (sechster Klagegrund)

B.38. Der sechste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 2 Absätze 1 und 2 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit den Artikeln 3 und 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens sowie mit der Stillhalteverpflichtung, insofern die den Schülern auferlegte Verpflichtung, sich auf eine andere Unterrichtsform umzuorientieren, zu einem ungerechtfertigten beträchtlichen Rückgang

ihres Rechts auf Arbeit, auf soziale Sicherheit und auf Familienleistungen sowie auf kulturelle und soziale Entfaltung führe, insbesondere aufgrund des Risikos, ihren Studentenstatus und damit ihre Kinderzulage zu verlieren, sowie aufgrund der Kosten der alternativen Ausbildungsgänge, was dazu beitrage, dass sie auf dem Arbeitsmarkt an Attraktivität verlören.

B.39.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;

[...]

5. das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung;

6. das Recht auf Familienleistungen ».

B.39.2. Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

B.40.1. Die klagenden Parteien machen geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen zu einem beträchtlichen Rückgang des Schutzniveaus des Rechts auf Arbeit der betreffenden Schüler führten, da sie diesen einen Teil der Ausbildung vorenthielten, der sie auf dem Arbeitsmarkt attraktiv mache.

B.40.2. Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung garantiert weder das Recht auf Erlangung einer bestimmten Beschäftigung noch das Recht auf Absolvierung einer Ausbildung, die die Erlangung einer Beschäftigung gewährleistet. Die angefochtenen Bestimmungen, die die Einschreibung in das 7TK und 7BB für Schüler verhindern, die bereits Inhaber eines Qualifikationszeugnisses beziehungsweise des ZOSU sind, haben keinerlei unmittelbare Auswirkungen auf das Recht auf Arbeit und auf die freie Wahl der Berufstätigkeit dieser Schüler und beinhalten somit keinen Rückgang des Schutzniveaus dieses Rechts.

B.41. Die klagenden Parteien legen nicht dar, in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen konkret das Recht auf soziale Sicherheit oder das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung verletzen, die durch Artikel 23 Absatz 3 Nrn. 2 und beziehungsweise durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 5 der Verfassung garantiert sind.

B.42.1. Artikel 23 Absatz 3 Nr. 6 der Verfassung garantiert das Recht auf Familienleistungen. Aufgrund von Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung obliegt es dem zuständigen Gesetzgeber, die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechtes zu bestimmen.

B.42.2. Die Französische Gemeinschaft ist nicht befugt, die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Familienleistungen festzulegen.

Nach Artikel 3 Nr. 8 des Sonderdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. April 2014 « über die Befugnisse der Französischen Gemeinschaft, deren Ausübung an die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission übertragen wird » obliegt es nämlich der Wallonischen Region, die « Familienleistungen » im französischen Sprachgebiet zu regeln. Zu diesem Zweck hat sie das Dekret vom 8. Februar 2018 « über die Verwaltung und die Auszahlung der Familienleistungen » (nachstehend: Dekret vom 8. Februar 2018) angenommen.

Nach Artikel 135 der Verfassung und Artikel 63 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen verfügt die Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die ausschließliche Zuständigkeit für Familienleistungen auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt. Zur Regelung dieser Angelegenheit hat die Gemeinsame Gemeinschaftskommission die Ordonnanz vom

25. April 2019 « zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen » (nachstehend: Ordonnanz vom 25. April 2019) angenommen.

B.42.3. Nach Artikel 25 § 2 der Ordonnanz vom 25. April 2019, kann der Kinderzuschlag dem anspruchsberechtigten Kind im Alter von 18 bis 25 Jahren gewährt werden, insbesondere wenn es « Unterricht besucht oder ein Praktikum absolviert, um in ein Amt berufen zu werden, oder eine Ausbildung absolviert, für die im Bachelor-Master-System Studienpunkte vergeben werden und für die keine Lehrveranstaltungen besucht werden müssen » (Artikel 25 § 2 Buchstabe *b*). In Artikel 1 Absatz 3 des Erlasses des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 9. Juli 2019 « zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Kinderzuschlag für Kinder gewährt wird, die Unterricht besuchen oder eine Ausbildung absolvieren » wird präzisiert, dass das Kindergeld gewährt wird, wenn der Unterricht mindestens siebzehn Stunden pro Woche erteilt wird, wobei eine Unterrichtsstunde von 50 Minuten einer Stunde gleichgestellt wird.

Nach Artikel 5 § 3 des Dekrets vom 8. Februar 2018, behält das anspruchsberechtigte Kind, das älter als 18 Jahre ist, den Anspruch auf Kinderzuschlag bis zum Alter von 21 Jahren, es sei denn, es befindet sich in « einer der von der Regierung festgelegten Notlagen ». Nach Vollendung des 21. Lebensjahres kann das Kind bis zum Alter von 25 Jahren Kinderzuschlag erhalten, wenn es « einen Studiengang im Rahmen eines gemäß Artikel 24 der Verfassung von einer der Gemeinschaften Belgiens organisierten, anerkannten oder subventionierten Unterrichts oder im Rahmen eines Unterrichts außerhalb des Königreichs bei einer von einer ausländischen Behörde anerkannten Bildungsanstalt absolviert » (Artikel 5 § 4 Absatz 1 Nr. 3 desselben Dekrets). In Artikel 5 Absatz 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. September 2018 « zur Ausführung von Artikel 5 §§ 3 und 4 des Dekrets vom 8. Februar 2018 über die Verwaltung und Auszahlung der Familienleistungen in Bezug auf die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienleistungen für Kinder über achtzehn Jahre » wird in Bezug auf Studiengänge außerhalb des Hochschulwesens präzisiert, dass die Kinderzulage gewährt wird, wenn die absolvierte Ausbildung mindestens siebzehn Unterrichtsstunden pro Woche umfasst.

B.42.4. Ohne dass es notwendig ist, zu prüfen, ob diese Umstände zu einem beträchtlichen Rückgang des Schutzniveaus des Anspruchs auf Familienleistungen führen, ist festzustellen, dass der angeführte Rückgang nicht auf die angefochtenen Bestimmungen zurückzuführen ist,

die die Voraussetzungen für den Zugang zum 7TK und 7BB regeln, sondern vielmehr auf die wallonischen und Brüsseler Regelungen über Familienleistungen.

B.43. Der sechste Klagegrund ist unbegründet.

2. In Bezug auf das Fehlen von Übergangsbestimmungen

B.44.1. Der erste Teil des dritten Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 3 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls, mit den Artikeln 2 Absatz 1, 4 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens sowie mit der Stillhalteverpflichtung, insofern sie einerseits die Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des angefochtenen Programmdekrets bereits mit dem 7TK oder 7BB begonnen hätten, und andererseits die Schüler, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht in das 7TK oder 7BB eingeschrieben gewesen seien, aber beabsichtigten, sich dafür einzuschreiben, ohne angemessene Rechtfertigung unterschiedlich behandelten.

B.44.2. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10, 11, 22 und 24 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit Artikel 16 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und mit Artikel 10 der revidierten Europäischen Sozialcharta, insofern die Beschränkung des Zugangs zum 7TK und 7BB in ungerechtfertigter Weise das Lebensprojekt der Schüler beeinträchtigen würde, die ihren Bildungsweg im Hinblick auf eine Einschreibung in die siebte Klasse gewählt hätten.

B.44.3. Der fünfte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 22*bis* und 24 §§ 3 und 4 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls, mit den Artikeln 2 Absatz 1 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und mit den Artikeln 3 und 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, insofern die Beschränkung

des Zugangs zum 7TK und 7BB den Schülern die Möglichkeit nehmen würde, die von ihnen angestrebte Ausbildung fortzusetzen, was ihre berufliche Zukunft gefährde und sie zu einer Neuorientierung zwingt und somit dem übergeordneten Interesse der minderjährigen Schüler zuwiderlaufe.

B.44.4. Mit diesen Klagegründen beanstanden die klagenden Parteien im Wesentlichen das Fehlen von Übergangsbestimmungen und die sofortige Anwendung der Zugangsbeschränkung zum 7TK und 7BB, die Schüler, die ihren Bildungsweg im technischen Qualifikationsunterricht oder im beruflichen Unterricht begonnen hatten und sich im Schuljahr 2024-2025 im vierten oder einem höheren Jahr befanden, daran hindert, sich nach ihrem sechsten Jahr in das 7TK oder 7BB einzuschreiben.

B.45. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, wenn er beschließt, eine neue Regelung einzuführen, zu beurteilen, ob es notwendig oder sachdienlich ist, diese mit Übergangsmaßnahmen zu versehen. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird nur verletzt, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens übermäßig beeinträchtigt wird.

Letzteres ist der Fall, wenn die rechtmäßigen Erwartungen einer bestimmten Kategorie von Personen verletzt werden, ohne dass ein zwingender Grund allgemeinen Interesses vorliegt, der das Fehlen einer zu ihren Gunsten eingeführten Übergangsregelung rechtfertigen kann. Der Grundsatz des berechtigten Vertrauens ist eng mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit verbunden, der es dem Gesetzgeber verbietet, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung das Interesse der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.46. Der qualifizierende Unterrichtsweg im Sinne von Artikel 2.2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Juli 2022 « über den Weg des qualifizierenden Unterrichts » erstreckt sich durchgehend über das vierte bis zum sechsten Schuljahr und gegebenenfalls ein siebtes Schuljahr (Artikel 6 desselben Dekrets). Das vierte Jahr des Sekundarunterrichts bietet dem Schüler die Möglichkeit, sich innerhalb des Qualifikationsunterrichts zu orientieren (Artikel 4 § 2 Absatz 2 desselben Dekrets) und erst nach Abschluss dieses vierten Jahres kann der Schüler entscheiden, ob er seine Wahl für eine

kombinierte Grundoption bestätigen oder ändern möchte (Artikel 4 § 2 Absatz 4 desselben Dekrets). Grundsätzlich entscheiden also die Schüler, die im technischen Qualifikationsunterricht oder im beruflichen Unterricht eingeschrieben sind, im vierten Jahr des Sekundarunterrichts über ihre Orientierung, den weiteren Verlauf ihres Bildungswegs und erwägen eine eventuelle Einschreibung in das siebte Jahr.

B.47.1. Die sofortige Anwendung der angefochtenen Bestimmungen hat zur Folge, dass die Schüler, die ihren Bildungsweg im Qualifikationsunterricht vor Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen begonnen haben, also diejenigen Schüler, die im Schuljahr 2024-2025 im vierten, fünften oder sechsten Jahr des qualifizierenden Sekundarunterrichts, in das 7BB oder 7BC eingeschrieben waren, keinen Zugang mehr zum 7TK oder 7BB haben. Da die Regeln für den Zugang zum siebten Jahr während ihres Bildungswegs abgeändert wurden, sind diese Schüler nicht in der Lage, die von ihnen ins Auge gefasste Spezialisierung fortzusetzen.

B.47.2. Um die von ihnen ins Auge gefasste Zusatzausbildung oder Spezialisierung fortzusetzen, müssen diese Schüler an der Erwachsenenbildung teilnehmen oder eine Ausbildung beim IFAPME oder bei der EFP/SFPME absolvieren. Dies zwingt sie also dazu, ihre Ausbildung in einer Unterrichtsform fortzusetzen, für die eine Zugangsgebühr anfällt.

Wie in B.28.5 erwähnt, sieht das Programmdekret vom 16. Juli 2025 zwar eine Befreiung von der festen Einschreibegebühr in der Erwachsenenbildung für Schüler vor, die keinen Zugang mehr zum 7TK und 7BB haben. Da diese Befreiung jedoch nur die feste Einschreibegebühr umfasst, verhindert sie nicht, dass zusätzliche Einschreibegebühren erhoben werden, sodass der Zugang zu diesem Unterricht kostenpflichtig bleiben kann. Sie gilt im Übrigen nur für die Schuljahre 2025-2026, 2026-2027 und 2027-2028. Schließlich hat sie keine Auswirkungen auf die Kosten der Ausbildungsgänge, die beim IFAPME oder bei der EFP/SFPME absolviert werden.

Außerdem unterliegen die Erwachsenenbildung und die von dem IFAPME sowie der EFP/SFPME organisierten Ausbildungsgänge einer Regelung, die sich von der des Sekundarunterrichts unterscheidet, insbesondere hinsichtlich der Ziele, der Anzahl der Unterrichtsstunden der Ausbildungsgänge oder der pädagogischen Begleitung.

B.47.3. Daraus lässt sich ableiten, dass die angefochtenen Bestimmungen das berechnigte Vertrauen der in B.47.1 erwähnten Schüler beeinträchtigen und dass sie für diese mit unverhältnismäßige Folgen verbunden sind.

B.48. Der erste Teil des dritten Klagegrunds ist begründet. Die Artikel 17, 18 und 67 des angefochtenen Programmdekrets sind für nichtig zu erklären, insofern sie keine Übergangsregelung für die in B.47.1 erwähnten Schüler vorsehen.

B.49. Da der vierte und der fünfte Klagegründe nicht zu einer weiterreichenden Nichtigerklärung führen könnten, brauchen sie nicht geprüft zu werden.

3. In Bezug auf die Situation der Schüler des Sonderunterrichts

B.50. Die klagenden Parteien leiten einen siebten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 22ter der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 7 und 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, mit Artikel 23 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, mit Artikel 15 Absatz 1 der revidierten Europäischen Sozialcharta, mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens sowie mit der Stillhalteverpflichtung, insofern sie Schülern mit einer Behinderung, die im Sonderunterricht eingeschrieben seien, den Zugang zum 7TK und 7BB verweigerten, wenn diese Inhaber eines Qualifikationszeugnisses beziehungsweise des ZOSU seien. Dieser Sonderunterricht würde ihnen angemessene Anpassungen gewährleisten, während die Erwachsenenbildung und die Ausbildungen für Erwachsene solche Garantien nicht bieten würden, sodass ihr Recht auf vollständige Inklusion in die Gesellschaft beeinträchtigt werde.

B.51.1. Artikel 22ter der Verfassung bestimmt:

« Jeder Mensch mit einer Behinderung hat das Recht auf vollständige Inklusion in die Gesellschaft einschließlich des Rechts auf angemessene Vorkehrungen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechts ».

B.51.2. Die Artikel 7 und 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung bestimmen:

« Artikel 7 - Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können ».

« Artikel 24 – Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

[...]

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden ».

B.52.1. Im Gegensatz zum Vorbringen der klagenden Parteien können Schüler mit einer Behinderung angemessene Anpassungen in Anspruch nehmen, um eine Ausbildung in der Erwachsenenbildung fortzusetzen oder eine Berufsausbildung bei der EFP/SFPME oder beim IFAPME zu absolvieren.

B.52.2. Das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 30. Juni 2016 « über die inklusive Erwachsenenbildung » legt in Artikel 2 fest, dass die Ausbildungsträger und Direktionen der Anstalten eine Strategie für inklusives Unterricht entwickeln (Absatz 1).

Dies beinhaltet unter anderem das Recht von Studierenden mit einer Behinderung, darum zu bitten, dass ihre besonderen Bedürfnisse im Rahmen ihres Studienwegs berücksichtigt werden; dieses Recht muss im Übrigen in allen Informationsmedien, die sich an die breite Öffentlichkeit richten, sowie in den Hausordnungen der Lehranstalten verankert sein (Artikel 2 Absatz 2 desselben Dekrets).

Nach Artikel 7 § 1 desselben Dekrets können diese angemessenen Anpassungen materieller oder pädagogischer Art sein und beziehen sie sich auf die Art und Weise, wie die in den pädagogischen Unterlagen festgelegten Lernergebnisse behandelt oder bewertet werden, ohne diese jedoch in Frage zu stellen. Um solche Anpassungen in Anspruch nehmen zu können, muss der Studierende einen Nachweis über seine Behinderung sowie ein ärztliches oder paramedizinisches Gutachten vorlegen, anhand dessen geprüft werden kann, welche angemessenen Anpassungen vorgenommen werden können (Artikel 7 § 2 desselben Dekrets).

Die Vorlage eines Nachweises führt darüber hinaus zur Befreiung von der Einschreibgebühr (Artikel 8 desselben Dekrets).

B.52.3. Das Dekret der Französischen Gemeinschaftskommission vom 17. Januar 2014 « über die Inklusion von Menschen mit Behinderung » legt in Artikel 29 fest, dass ein Unterstützungsdienst für berufliche Ausbildung den Auftrag hat, « psychopädagogische Begleitung für Menschen mit Behinderung anzubieten, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen und sich für eine berufliche Ausbildung einschreiben möchten ». Dieser Auftrag umfasst insbesondere « die Erstellung einer beruflichen Bestandsaufnahme, um ein Berufsvorhaben zu definieren, das den Bedürfnissen, Ambitionen und Fähigkeiten der Person mit Behinderung entspricht, sowie den Vorschlag angemessener Anpassungen, die im Rahmen der Ausbildung umgesetzt werden müssen » (Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 des Erlasses des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission vom 24. Januar 2019 « über die Unterstützungsdienste für die berufliche Ausbildung, womit Artikel 29 des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 17. Januar 2014 über die [Inklusion] von Menschen mit Behinderung umgesetzt wird »).

B.52.4. Schließlich sieht das Dekret der Wallonischen Region vom 6. November 2008 « zur Bekämpfung bestimmter Formen der Diskriminierung » vor, dass angemessene Anpassungen vorgenommen werden müssen, um den Grundsatz der Gleichbehandlung gegenüber Menschen mit Behinderung zu wahren, was unter anderem bedeutet, dass « je nach Bedarf die in einer konkreten Situation geeigneten Maßnahmen [ergriffen werden], insbesondere um einer Person mit Behinderung den Zugang zu einer Ausbildung zu ermöglichen oder sie für eine Unterstützung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt in Betracht kommen zu lassen » (Artikel 13 dieses Dekrets).

B.53.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass sich die Schüler, die im Sondersekundarunterricht eingeschrieben waren, obwohl sie – genauso wie die Schüler des allgemeinen Sekundarunterrichts – keinen Zugang mehr zum 7BB oder 7TK haben, wenn sie Inhaber des ZOSU oder eines Qualifikationszeugnisses sind, für die Erwachsenenbildung oder für eine Ausbildung für Erwachsene anmelden können und dabei angemessene Anpassungen erhalten, die es ihnen ermöglichen, diese Ausbildung zu absolvieren. Auf diese Weise wird ihr Recht auf vollständige Inklusion in die Gesellschaft, einschließlich angemessener Anpassungen, gewährleistet.

B.53.2. Der siebte Klagegrund ist unbegründet.

NICHT VERBESSERTE
ABSCHRIFT

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt die Artikel 17, 18 und 67 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 11. Dezember 2024 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Unterricht, Schulgebäude, Forschung und Kultur » für nichtig, insofern sie keine Übergangsregelung für die in B.47.1 erwähnten Schüler vorsehen;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Juni 2026.

Der Kanzler,

Frank Meersschaut

Der Präsident,

Pierre Nihoul